

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ▼ Bebauungsplanes „Kinderkrippe an der Weißlinger Straße“ für den Bereich Fl.Nrn. 2016 und Teilbereich 32, Gemarkung Gilching; Billigungsbeschluss und Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, Halbsatz 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- ▼ Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Starnberg
- ▼ Satzung für den Jugendbeirat in der Stadt Starnberg (Jugendbeiratssatzung)
- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung für den Inklusionsbeirat der Stadt Starnberg
- ▼ Änderung der Satzung über Stellplätze, Garagen und Einfriedungen

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ◆ **Bebauungsplanes „Kinderkrippe an der Weißlinger Straße“ für den Bereich Fl.Nrn. 2016 und Teilbereich 32, Gemarkung Gilching; Billigungsbeschluss und Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, Halbsatz 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

In der Bauausschusssitzung vom 21.02.2022 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Planentwurf i.d.F.v. 14.01.2022, des in sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes „Kinderkrippe an der Weißlinger Straße“ gefasst.

Anlass, Ziel und Erforderlichkeit der Bebauungsplanaufstellung

Die Gemeinde Gilching beabsichtigt, dass auf dem Grundstück Fl.Nr. 2016 bestehende Jugendhaus abzureißen und stattdessen eine dringend benötigte Kinderkrippe zu errichten. In einer Bedarfsplanung für Kindertagesstätten wurde ermittelt, dass unter Annahme der bayerischen Bedarfsquote für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Gilching zum Stichtag 31.12.2019 ein Nachholbedarf von 46 Plätzen besteht. Allein durch die Bevölkerungszunahme in dieser Altersgruppe bis 2025 entsteht ein Zusatzbedarf von weiteren 20 Plätzen. Unter Berücksichtigung des für die Entwicklung vorgesehene Baugebiet Gilchinger Glatze besteht im Jahr 2035 eine Angebotslücke von 87 Plätzen für Kinder unter 3 Jahre.

Der Teilbereich der Fl.Nr. 32, Gemarkung Gilching umfasst die Weißlinger Straße vor der Fl.Nr. 2016. Es ist eine „Kiss-and-Ride-Zone“ geplant.

Am 24.11.2020 wurde vom Gemeinderat der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst.

Der Umgriff des Bebauungsplanes umfasst die Fl.Nr. 2016 und Teilbereich Fl.Nr. 32, Gemarkung Gilching. Dieser kann

aus dem Lageplan (Seite 2 des Planentwurfs i.d.F. vom 14.01.2022) entnommen werden.

Verfahrensart

Der Bebauungsplans „Kinderkrippe an der Weißlinger Straße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.

Es handelt sich um eine Maßnahme der Nachverdichtung. Die Baudichte wird erhöht, es werden Flächen überplant, die bislang nicht zu den überbaubaren Grundstücken gehören, aber bereits versiegelt sind.

Es liegen keine Gründe für die Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB benannten Schutzgüter.

Nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes soll für seinen Umgriff der Flächennutzungsplan von „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kulturelle Einrichtung“ in „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kinderbetreuung“ im Rahmen der 10. Berichtigung angepasst werden.

Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 21.02.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Kinderkrippe an der Weißlinger Straße“ i.d.F. v. 14.01.2022 gebilligt.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplan und die Begründung i.d.F.v. 14.01.2022 liegen im Rathaus der Gemeinde Gilching, Bauamt, Rathausplatz 1, 82205 Gilching; Zimmer Nr. 01.27 in der Zeit vom

11.03.2022 bis einschließlich 14.04.2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeinde Gilching öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Kinderkrippe an der Weißlinger Straße“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Folgende Gutachten sind verfügbar:

- Ingenieurgeologisches Gutachten – BGU vom August 2021
- Prognose und Beurteilung Immission – Steger & Partner GmbH vom 28.12.2021

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gilching.de/planen-bauen/bauleitplanung/bekanntmachungen-bauleitplaene-in-auslegung/> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gilching, 22.02.2022

Manfred Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Starnberg

Der Stadtrat der Stadt Starnberg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),

2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen.
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamtes, und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Stadtbediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Den einzelnen Mitgliedern des Stadtrates steht im Aufgabenbereich des Stadtrates jeweils ein grundsätzlich

unbeschränktes Akteneinsichtsrecht zu, sofern und soweit Gründe der Geheimhaltung oder des Datenschutzes nicht entgegenstehen oder das Recht nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt wird. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gilt § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). 2 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der erste Bürgermeister führt zu Informationszwecken Besprechungen zu aktuellen und bevorstehenden The-

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

men mit den Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertretung sowie den weiteren Bürgermeistern durch. ²Diese Besprechungen sollen monatlich und immer jeweils mindestens zwei Wochen vor der nächsten Stadtratssitzung stattfinden.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁴Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach dem Satz 2 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Vorberatende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Projektausschuss Bahnhof See

Der Ausschuss berät vorbereitend über die städtebauliche und bauliche Entwicklung des Umfelds am Bahnhof See.

2. Projektausschuss Verkehrsentwicklung

Der Ausschuss berät vorbereitend über die grundsätzliche verkehrliche Entwicklung der Stadt Starnberg und insbesondere über

- a. sämtliche Verkehrsplanungen, im Besonderen die Entwicklung und Feststellung des Verkehrsentwicklungsplans,

- b. die Wahrnehmung der Beteiligtenrechte der Stadt Starnberg bei regionalen und überregionalen Verkehrsplanungen anderer Träger.

3. Projektausschuss für Feuerwehr- und Rettungsdienstangelegenheiten

Der Ausschuss berät über Angelegenheiten im Bereich des Brandschutzes sowie der zugehörigen Themenfelder des Rettungsdienstes, der anderen Hilfsorganisationen, aber auch die Notwendigkeiten von Baumaßnahmen in diesem Bereich. ²Der Ausschuss ist insbesondere vorberatend zuständig für die Beratung über:

- a. Strategische Ziele für den Bereich des Brandschutzes sowie der zugehörigen Themenfelder des Rettungsdienstes und anderer Hilfsorganisationen,
 - b. die Gewährung von Zuschüssen an einschlägige Vereine und Verbände sowie Einzelpersonen,
- soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

§ 8 Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a. Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 600.000,00 € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Erlass:	60.000,00 €
Niederschlagung	300.000,00 €
Stundung:	600.000,00 €
Aussetzung der Vollziehung:	300.000,00 €

- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 300.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 600.000,00 €,
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 60.000,00 € je Einzelfall,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
 - die Entscheidung über die Bildung von Haushaltsresten.
- b. Personalangelegenheiten der städtischen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A9 bis Besoldungsgruppe A15 und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 15ü des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO), Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt,
- c. personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,
- d. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,
- e. Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- f. Festsetzung der Richtlinien und Entscheidungen über die Vergabe von Objekten in Einheimischenprogrammen,
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Kulturausschuss

¹Der Ausschuss beschließt über Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege, insbesondere Bücherei- und Musik(schul)wesen, Museums- und Archivfragen, der Erwachsenenbildung, der Integration sowie der Freizeit, der Erholung und des Fremdenverkehrs, soweit nicht wegen der besonderen Bedeutung

nach der Geschäftsordnung die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen ist oder der erste Bürgermeister selbst entscheidet. ²Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

- a. Strategische Ziele für den Bereich Kultur,
 - b. Verwendung der für vorstehende Zwecke bereitgestellten Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke,
 - c. Heimatpflege, Archäologie und Denkmalpflege,
 - d. Errichtung von Gedenkstätten, Ehrenmalen oder ähnlichen Vorhaben,
 - e. Patenschaften und Partnerschaften,
 - f. An- und Verkauf von Museums- bzw. Kunstgegenständen bis zu einer Wertgrenze von 60.000 €,
 - g. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an einschlägige Vereine und Verbände sowie Einzelpersonen bis zu einem Betrag von 60.000 € im Einzelfall,
 - h. Vergabe von Aufträgen im Fachbereich
- für Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 60.000 €
 - Veräußerung und Tausch von beweglichen Vermögensgegenständen im Fachbereich bis zu einer Wertgrenze von 60.000 €,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

3. Bauausschuss:

- a. Die Beschlussfassung über Aufstellung, Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie allen örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
- b. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmung zu Bauvorhaben,
- c. Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 600.000,00 €,
- d. Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, sofern die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte keine laufende Angelegenheit im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO ist,
- e. Ausübung von Vorkaufsrechten,
- f. Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- g. Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- h. Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- i. Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- j. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB,
- k. die Entscheidung über Verträge zur Stellplatzabläse, soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

4. Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität

- a. grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts,

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- b. Entscheidungen über wesentliche verkehrslenkende Maßnahmen nicht nur vorübergehender Natur, etwa die Änderung der Verkehrsführung in Straßen durch Richtungsänderung, Einbahnregelung oder den Einbau von Widerständen mit Einfluss auf den Verkehr,
- c. Öffentlicher Personennahverkehr,
- d. Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- e. Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft und der Abwasserbeseitigung,
- f. Klimaschutz,
- g. Entscheidungen jeder Art in diesen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 600.000 €, soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

5. Werkausschuss:

Alle Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 10 Ferienausschuss

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der bayerischen Sommerschulferien.
- (2) ¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für die Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Stadtrat

- (1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO).

³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

- (2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er unverzüglich den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten und Stadtbeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 - 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 - 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 - 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 - 4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 - 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags. Der Haupt- und Finanzausschuss wird bei vorübergehenden Übertragungen in seiner auf die Übertragung folgenden Sitzung informiert, wenn die Übertragung für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten stattfindet und die vorübergehend übertragende Tätigkeit einer Tätigkeit ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 15 des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt entspricht.,
 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:
 - a. der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,
 - b. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

· Erlass	5.000,00 €
· Niederschlagung	25.000,00 €
· Stundung	50.000,00 €
· Aussetzung der Vollziehung	50.000,00 €
 - c. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 50.000,00 €,
 - e. der Abschluss von Wohnraummietverträgen unabhängig von der Laufzeit und der Miethöhe,
 - f. die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu der nach der jeweiligen Haushaltssatzung gültigen Höchstgrenze, wobei der Haupt- und Finanzausschuss in seiner letzten Sitzung des jeweiligen Kalenderjahres über die Inanspruchnahme im laufenden Haushaltsjahr zu informieren ist. Darüber hinaus ist der Haupt- und Finanzausschuss in der nächsten Sitzung über die Inanspruchnahme eines Kassenkredites zu informieren, wenn der zulässige Höchstbetrag von 50 % überschritten wird,
 - g. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000,00 € je Einzelfall,
 - h. die Beauftragung von Nachträgen zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 % erhöhen. Über diese Beauftragungen hat der erste Bürgermeister den Stadtrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben, sofern die einzelne Beauftragung einen Wert von 5.000,00 € übersteigt.
 3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 50.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
 4. in Bauangelegenheiten:
 - a. die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b. die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c. die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
 - im Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans, wenn der Bauausschuss bereits die Planreife festgestellt oder den Satzungsbeschluss gefasst hat,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB,
- d. die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e. die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts,
- f. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 14 Abs. 2 BauGB, unter der Voraussetzung, dass durch das beabsichtigte Vorhaben die Ziele der Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung

ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn diese ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

3. Ortssprecher

§ 18 Rechtstellung, Aufgaben

- (1) ¹Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. ²Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann, spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten, dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig. ⁵Die öffentlichen Stadtratssitzungen können als Livestream in das Internet übertragen werden. ⁶Näheres hierzu regelt der Stadtrat durch Beschluss.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (4) ¹Die Sitzungen des Stadtrats werden vor Eintritt in die Tagesordnung mit einer Bürgerfragestunde von maximal 15 Minuten eingeleitet. ²Wenn die Fragen nicht sofort beantwortet werden können, soll dies innerhalb von drei Wochen schriftlich geschehen. ³Fragen zu Tagesordnungspunkten, die in der jeweiligen Sitzung behandelt werden, können nicht gestellt werden.

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
- ²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden im Kleinen Saal der Schlossberghalle statt; sie beginnen in der Regel um 18:30 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der Montag. ³In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24 Tagesordnung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen; dies ist dem Antragsteller bekanntzugeben. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ³Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnungen für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO).
- (4) ¹Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden. ²Bei einer Weitergabe von ergänzenden Sitzungsunterlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes zu beachten.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 5. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die Beschlussvorlagen werden in Papierform und elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; Anlagen zu Beschlussvorlagen werden grundsätzlich nur im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 5 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.²Die verspätet eingehenden sowie erst unmittelbar vor der Sitzung gestellten Anträge sollen von der Antragstellerin/ dem Antragsteller vor der Sitzung an alle Stadtratsmitglieder per E-Mail versendet werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.ä., oder Sachanträge z.B. Änderungsanträge können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird vor der Sitzung mit der Einladung versendet. ²Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ³Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gelten die Niederschriften als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige oder sonstige Dritte zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörer-raum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

„zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörerinnen und Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

- (4) Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

- (5) 1Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die die endgültige Erledigung zum Ergebnis haben oder soweit dies nicht der Fall ist, voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert den zur Abstimmung anstehenden Antrag so, dass dieser mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.

- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 32 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen.

²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36 Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Sitzungen jeweils um 18:00 Uhr beginnen sowie, dass die Anlagen zu Beschlussvorlagen im Bauausschuss auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37 Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises/ des Landratsamtes amtlich bekannt gemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landkreises/ des Landratsamtes hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 38 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf und wird auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

§ 40 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.09.2016 in der Fassung der 4. Änderung vom 13.05.2019 außer Kraft.

Starnberg, 22.02.2022

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ Satzung für den Jugendbeirat in der Stadt Starnberg (Jugendbeiratssatzung)

vom 23.02.2022

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Jugendbeirat ist eine überparteiliche Institution. Er vertritt und handelt im Interesse der Jugend der Stadt Starnberg und vermittelt zwischen Stadtverwaltung, Stadtrat und der Jugend.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Jugendbeirat und die Zugehörigkeit zum Stadtrat schließen sich gegenseitig aus.
- (3) Der Jugendbeirat befasst sich mit jugendrelevanten Themen. Er kann zu Vorschlägen, Wünschen und Interessen von jungen Menschen Anträge an den Stadtrat stellen. Bei Anträgen haben die Mitglieder des Jugendbeirats das Rederecht.
- (4) Der Jugendbeirat wird zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen geladen und über alle öffentlich zu behandelnden Punkte, die die Jugend betreffen, informiert.
- (5) Der Jugendbeirat erhält zur Unterstützung und zur freien Verwaltung seiner Arbeit, sowie zur Förderung jugendrelevanter Themen und Anliegen im Stadtgebiet ein Budget. Der Stadtrat legt die Höhe des Budgets fest. Für besondere Projekte kann der Jugendbeirat eine Aufstockung des Budgets im Rahmen der Haushaltsplanung für das Folgejahr beantragen (Sockelbetrag: 1000,- €).
- (6) Der Jugendbeirat kann sich selbst und zur Planung und Strukturierung seiner Aufgaben und Ziele eine Geschäftsordnung geben, die der Stadtrat bestätigt.
- (7) Der Jugendbeirat kann dem Stadtrat einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeiten erstatten.

§ 2 Zusammensetzung des Jugendbeirats

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens vier bis höchstens zehn Mitglieder. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Die persönliche Amtszeit eines Jugendbeiratsmitgliedes endet durch Ablauf der zweijährigen Amtszeit automatisch. Die Mitglieder des Jugendbeirats erhalten auf Wunsch eine schriftliche Bestätigung ihres Ehrenamts.
- (3) Mitglied des Jugendbeirats können Jugendliche im Alter vom vollendeten 13. Lebensjahr bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden. Die Jugendlichen müssen entweder ihren Hauptwohnsitz in Starnberg haben, eine ortsansässige Schule besuchen oder ihren Arbeitsplatz bzw. ihre Lehrstelle vor Ort haben. Hierfür müssen die Kandidaten auf Wunsch der von der Kommune bestellten Vertretung einen Nachweis erbringen.

- (4) Der Beirat ist mit mindestens vier Mitgliedern (z.B. wegen Ausscheiden) bis zur nächsten Neuwahl geschäftsfähig. Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen freiwillig und in schriftlicher Form zurücktreten.

- (5) Der Jugendbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. ein/e Vorsitzende/r,
 - b. ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - c. ein/e Zuständige/r für die Kasse (Kassenwart),
 - d. ein bis sieben direkt gewählte Jugendbeiratsmitglieder.

§ 3 Jugendbeiratswahl

- (1) Das aktive Wahlrecht haben Jugendliche der Stadt Starnberg im Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Das passive Wahlrecht haben Jugendliche im Alter vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.
- (2) Der Jugendreferent der Stadt hat das Amt des Wahlvorstands inne. Seine Aufgabe ist es, die Wahl unverzüglich einzuleiten, durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Zur Unterstützung kann er Wahlhelfer heranziehen.
- (3) Auf die Wahl muss rechtzeitig und in geeigneter Weise hingewiesen werden. Der neue Wahltermin wird sechs Monate vor dem Ende der Amtszeit gemeinsam mit den Mitarbeitern des Jugendtreffs und dem Jugendreferenten der Stadt festgelegt.
- (4) Um die Vorbereitung, Durchführung und öffentliche Bekanntgabe der Wahl kümmert sich der Jugendbeirat mit Unterstützung des Jugendtreffs Nepomuk und des Jugendreferenten der Stadt.
- (5) Gewählt wird grundsätzlich alle zwei Jahre in freier und geheimer Wahl. Es besteht die Möglichkeit über das Wahllokal vor Ort im Jugendtreff Nepomuk oder andere, z.B. digitale Programme, die Wahl für alle Jugendlichen aus Starnberg zugänglich zu machen, um die aufgestellten Kandidaten und Kandidatinnen zu wählen.
- (6) Wahlvorschläge können bis sechs Wochen vor Wahltermin beim Jugendtreff Nepomuk eingereicht werden. Der Jugendtreff Nepomuk kann die Frist auf bis zu zwei Wochen vor dem Wahltermin verkürzen. Auf eine geschlechtsparitätische Verteilung der Wahlvorschläge soll hingewirkt werden. Bei Unterschreiten der Zahl von vier Bewerbungen, gibt es für die entsprechende Amtszeit keinen Jugendbeirat.
- (7) Wahlvorschläge müssen mit dem Namen und den Kontaktdaten der Kandidaten und Kandidatinnen zum Zwecke der Kommunikation in schriftlicher Form abgegeben werden.
- (8) Alle Wahlberechtigten dürfen höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen wählen, wie der Jugendbeirat Sitze hat. Es darf nicht gehäufelt werden.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- (9) Gewählt sind die Bewerber mit den meisten Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (10) Die Auszählung der Stimmzettel findet sofort nach Beendigung der Wahlhandlung im Jugendtreff Nepomuk statt und ist öffentlich. Das Ergebnis wird vor Ort öffentlich bekanntgegeben.
- (11) Nicht gewählte Kandidaten und Kandidatinnen werden auf eine Nachrückerliste aufgenommen.
- (12) Die erste Sitzung findet direkt im Anschluss an die Wahlauszählung statt. Als Vertretung der Stadt Starnberg nimmt der erste Bürgermeister, eine Vertretung und/oder der Jugendreferent der Stadt, sowie die Mitarbeiter des Jugendtreffs, teil.
- (13) Der Stadtrat bestätigt den Wahlausgang in einer der beiden darauffolgenden Sitzungen und bestätigt damit den offiziellen Beginn der Amtszeit des neuen Jugendbeirats. Die Amtszeit beginnt am 1. des auf die Sitzung folgenden Monats und endet mit Ablauf von zwei Jahren.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Jugendbeirat wählt in seiner ersten Sitzung eine vorsitzende, sowie eine stellvertretende Person und den Kassenwart mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Jugendbeirats. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Jugendbeirat kommt mindestens viermal im Jahr und zusätzlich auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Beiratsmitgliedern zu Sitzungen zusammen. Der Termin für die jeweils nächste Jugendbeiratssitzung wird immer in der laufenden Sitzung festgelegt.
- (3) Der Vorsitzende des Jugendbeirates bereitet die Sitzungen des Jugendbeirats vor, lädt zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Die Einladung erfolgt bis spätestens eine Woche vor der Sitzung (per Mail).
- (4) Vorschläge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher bei dem Vorsitzenden des Jugendbeirates einzureichen. Auf Antrag eines Jugendbeiratsmitgliedes kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.
- (5) Für die Jugendbeiratsmitglieder besteht Anwesenheitspflicht. Wer nicht teilnehmen kann, muss sich rechtzeitig vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden entschuldigen. In Beratungs- und Unterstützungsfunktion nimmt ein Mitarbeiter des Jugendtreffs Nepomuk und/oder der Jugendreferent der Stadt an den Sitzungen teil.
- (6) Die Sitzungen des Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt. Aufgrund des Vorschlages eines Jugendbeiratsmitgliedes oder in begründeten Ausnahmefällen kann der Beirat mit einfacher Mehrheit Rederecht an die Besucher erteilen.

- (7) Nach Bedarf können Sachverständige, z.B. Mitglieder der Stadtverwaltung, Mitglieder des Stadtrates oder Experten, zur Beratung hinzugezogen werden.
- (8) Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird jedem Jugendbeiratsmitglied mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt. Das Protokoll wird rotierend von den Jugendbeiratsmitgliedern geschrieben. Das Protokoll wird auch an den Jugendtreff Nepomuk und den Jugendreferenten der Stadt geschickt.
- (9) Der Jugendbeirat legt sich Leitlinien fest, die als Basis für die Arbeit des Gremiums dienen. Auch die Satzung des Jugendbeirats kann gemeinsam neu verhandelt und dem Stadtrat zur Beschlussvorlage vorgelegt werden.
- (10) Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,-€ für die notwendige Teilnahme an einer Sitzung des Jugendbeirats, höchstens jedoch 60,- € pro Monat. Die Tagesordnung ist mit einer unterschriebenen Anwesenheitsliste zu bestätigen.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (3) Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 16.04.2012 außer Kraft.

Starnberg, 23.02.2022

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ Satzung zur Änderung der Satzung für den Inklusionsbeirat der Stadt Starnberg

vom 23.02.2022

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Inklusionsbeirat vom 26.02.2018 (Amtsblatt 11/2018), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.10.2020 (Amtsblatt 52/2020), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Der Beirat verpflichtet sich zur Einhaltung der

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
Stellungnahmen zu Angelegenheiten Einzelner werden nur mit deren Einverständnis abgegeben. Jedes Mitglied muss eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Buchst. a. wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt und das Wort „der“ vor „Menschen mit Behinderung“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 Buchst. g. wird das Wort „ein“ durch das Wort „einen“ ersetzt.

3. In § 7 wird das Wort „zweitweise“ durch das Wort „zeitweise“ ersetzt.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Inklusionsbeirats, die die Tätigkeit nicht im Rahmen einer Erwerbsarbeit leisten, erhalten je Sitzungsteilnahme 50,00 € Aufwandsentschädigung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Starnberg, 23.02.2022

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ Änderung der Satzung über Stellplätze, Garagen und Einfriedungen

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) sowie Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über Stellplätze, Garagen und Einfriedungen betreffend das Baugebiet „Blumensiedlung“ hinsichtlich der Stellplatzregelungen

§ 1

Regelungsinhalt

§ 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 der Satzung über Stellplätze, Garagen und Einfriedungen in der Fassung vom 07.10.2010, zuletzt geändert durch die Satzung vom 01.06.2021, wird um den folgenden Wortlaut ergänzt:

„Unabhängig von der entstehenden Wohnfläche müssen Wohngebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8153 („Blumensiedlung“) in der Fassung der 1. Änderung vom 20.08.1998 keinen Stellplatz nachweisen. Eine Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der Bebauungsplanfestsetzungen bleibt jedoch möglich.“

Der Geltungsbereich ist in dem dieser Satzung als weiterer Bestandteil beigefügten Lageplan dargestellt.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 24.02.2022

Patrick Janik, Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Satzung zur Änderung der Satzung über Stellplätze, Garagen und Einfriedungen

Fassungsdatum: 27.01.2022

Anlage zu § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1

Lageplan (Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8153, 1. Änderung)

